



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05125**
Datum: 17.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	06.06.2019	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	14.06.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.06.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.06.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Verstoß gegen § 5 (5) Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) begründet sich mit der Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (GVBL. LSA 2018 S. 420). Hier wird in § 5 (5) KiFöG LSA neu geregelt, dass für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien nach der fünften Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden soll. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Im bisherigen KiFöG LSA gab es eine solche Regelung nicht. Die Regelung der stündlichen Staffelnung für Schulkinder (betrifft hier die Betreuungsart Hort) soll zum 01. August 2019 Anwendung in der städtischen Satzung finden.

Die Satzung enthält neben der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften außerdem eine Anpassung der Begrifflichkeiten, sprachliche Präzisierungen und eine systematische Neuordnung, die die Verständlichkeit der Regelungen für die Einwohnerinnen und Einwohner verbessern sollen. Ebenso wird die sprachliche Gleichstellung im gesamten Regelungstext übernommen. Ferner wurden Erfahrungen des Verwaltungsverfahrens aufgenommen und eingearbeitet.

Um die Betreuung und Förderung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Altersgruppe 1 und 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Altersgruppe 3) gesetzeskonform umzusetzen, können künftig Stundenpakete gewählt werden.

Werden bei Schulkindern (Altersgruppe 3 - Betreuungsart Hort) unterschiedliche Betreuungszeiten für Schultage und schulfreie Tage vereinbart, können für die Berechnung der Jahresbetreuungsstunden pauschal 75 % Schultage und 25 % schulfreie Tage angenommen werden. Durch Multiplikation der beanspruchten Stunden während der Schul- und Ferienzeit, geteilt durch 52 Wochen im Jahr, errechnet sich eine durchschnittliche Wochenstundenzahl. Aus dem ermittelten Ergebnis erfolgt die Zuordnung zum jeweiligen Stundenpaket. Hierbei sind insgesamt vier Stundenpakete vorgesehen.

Für die Betreuungszeitstufe 10 wird der bisherige Kostenbeitrag Hort mit 30 h Betreuung in Höhe von 60 EUR als Grundlage genommen.

Für die Ermittlung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeitstufen 9, 11 und 12 wurde, ausgehend von dieser Basis, jeweils ein gerundeter Kostenbeitrag ermittelt. Dabei wurden je angefangene Stunde 0,70 EUR für die Berechnung berücksichtigt (entspricht dem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung je angefangene Stunde).

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die Änderungen sind im Sinne der Novellierung des KiFöG LSA und der Bürgerfreundlichkeit sowie Verwaltungsvereinfachung zeitgemäß.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht. Die Überarbeitung enthält neben der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften außerdem eine Anpassung der Begrifflichkeiten, sprachliche Präzisierungen und eine systematische Neuordnung.

Die Änderungen sind in der Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

Familienverträglichkeit:

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) |
| Anlage 2 | Synopse |